

Entfernen harter Zahnbeläge bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten, je Sitzung

Abrechnungsbestimmungen

Die Leistung nach Nr. 107a ist einmal pro Kalenderhalbjahr abrechnungsfähig. Sie kann nicht abgerechnet werden, wenn in demselben Kalenderhalbjahr bereits eine Leistung nach Nr. 107 abgerechnet worden ist.

Hinweise

- BEMA-Nr. 107a (PBZst) einmal je Kalender**halbjahr** abrechnungsfähig
- **Achtung:** BEMA-Nr. 107 (Zst) ist lediglich einmal je Kalender**jahr** abrechnungsfähig!
- Voraussetzung für die Abrechnung der BEMA-Nr. 107a (PbZst) ist die Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII

Specials

- je Kalenderhalbjahr = der Zeitraum von Januar bis einschließlich Juni, oder Juli bis einschließlich Dezember (halbjährlich wäre der Zeitraum von 6 Monaten, wobei der beginnende Monat nicht näher bestimmt ist)
- Die BEMA-Nr. 105 (Mu) ist dann in Verbindung mit der BEMA-Nr. 107a (PBZst) abrechnungsfähig, wenn entsprechende Maßnahmen zur Behandlung von Mundschleimhautrekrankungen durchgeführt worden sind. Eine systematische Abrechnung der beiden Positionen nebeneinander ist **nicht** zulässig.
- Anästhesien sind nur in begründeten Ausnahmefällen in Verbindung mit der BEMA-Nr. 107a (PBZst) abrechenbar (Dokumentation).
- In den zum 01.07.2018 in Kraft getretenen Richtlinien „über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen (Richtlinie nach §22a des SGB V)“ steht (Auszug):

„§ 1 Zweck und Regelungsbereich

Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage nach §92 Absatz 1 Nr. 2 SGB V in Verbindung mit „ 33a SGB V Art und Umfang der zahnärztlichen Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Die Richtlinie definiert Art und Umfang der folgenden Leistungen:

[...]

Die Entfernung harter Zahnbeläge (§ 7)

[...] § 7 Entfernung harter Zahnbeläge

Versicherte gemäß § 1 Satz 1 haben Anspruch auf eine Leistung zur Entfernung harter Zahnbeläge. Die Entfernung harter Zahnbeläge erfolgt einmal im Kalenderhalbjahr. [...]"

Zusätzlich möglich¹

- BEMA-Nr. 01 (U) (Untersuchung)
- BEMA-Nr. Ä1 (Beratung)
- BEMA-Nr. 04 (PSI) (Erhebung des PSI-Codes)
- BEMA-Nr. 10 (üZ) (Behandlung überempfindlicher Zahnflächen, z. B. nach Einschleifmaßnahmen)
- BEMA-Nr. 105 (Mu) (Mundschleimhautrekrankung)
- BEMA-Nr. 106 (sK) (Beseitigung scharfer Zahnkanten)
- BEMA-Nrn. 174a (PBa), 174b (PBb) (Präventive zahnärztliche Leistungen nach § 22a SGB V zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI oder Zuordnung der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII)
- BEMA-Nrn. IP1–IP5 (Individualprophylaxe, Kinder/Jugendliche vom 7.–18. Lebensjahr)

¹ Unter Einhaltung der Abrechnungsbestimmung (Beachte: Liste der zusätzlichen Leistungen ggf. nicht abschließend)

Nicht abrechenbar²

- wenn im selben Kalenderhalbjahr bereits die BEMA-Nr. 107 (Zst) abgerechnet worden ist.
- in Verbindung mit einer systematischen Parodontalbehandlung gemäß den BEMA-Nrn. P200–P203
- neben den BEMA-Nrn. 49/50 (Exz1/2) für das gleiche Behandlungsgebiet
- Zahnsteinentfernung an Implantaten (= Privatleistung GOZ-Nr. 4050)
- Entfernen von Zahnstein mehr als einmal je Kalenderhalbjahr (= Privatleistung GOZ-Nrn. 4050/4055)
- Entfernen von weichen Zahnbelägen (= Privatleistung GOZ-Nrn. 4050/4055)
- für Prothesenreinigung (= Privatleistung analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ und/oder gemäß § 9 GOZ)

Außervertraglich²

- GOZ-Nrn. 4050/4055 (Entfernen von weichen Belägen)
- GOZ-Nr. 1040 (professionelle Zahnreinigung)
- GOZ-Nr. 4060 (Kontrolle nach Entfernen harten/weichen Belägen oder PZR)
- analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ und/oder gemäß § 9 GOZ (Prothesenreinigung)
- GOZ-Nr. 0080 (Oberflächenanästhesie)
- analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ (Zungenreinigung)
- GOZ-Nrn. 4050/4055 Entfernen harter Beläge mehr als einmal je Kalenderjahr
- vergleichbare Gebühr aus GOZ/GOÄ

GOZ-Nr. 4050:	1,0-fach = 0,56 €	2,3-fach = 1,29 €	3,5-fach = 1,97 €
GOZ-Nr. 4055:	1,0-fach = 0,73 €	2,3-fach = 1,68 €	3,5-fach = 2,56 €
GOZ-Nr. 4060:	1,0-fach = 0,39 €	2,3-fach = 0,91 €	3,5-fach = 1,38 €
GOZ-Nr. 1040:	1,0-fach = 1,57 €	2,3-fach = 3,62 €	3,5-fach = 5,51 €

² Liste ggf. nicht abschließend